Merkblatt über die Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte für Doktorandinnen und Doktoranden

Die Graduiertenförderung an der Bergischen Universität Wuppertal sieht nach § 4 (5) ihrer Ordnung vor, dass die Stipendiaten Sach- und Reisekostenzuschüsse von insgesamt höchstens 1.000 € während der Stipendienlaufzeit beantragen können. Da dieser Betrag bei Auslandsaufenthalten in vielen Fällen nicht ausreicht, um die anfallenden Kosten zu decken und um die begrenzten Mittel der Graduiertenförderung zu entlasten, ist die Möglichkeit zu nutzen, bei anderen Institutionen Fördermittel zu beantragen.

Die Förderprogramme des DAADs (Deutscher Akademischer Auslandsdienst) oder der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) können eine umfassende finanzielle Unterstützung bieten, die deutlich über den Rahmen der Möglichkeiten der Graduiertenförderung an der Bergischen Universität Wuppertal hinausgeht.

Graduiertenförderung DAAD-Aufstockung auf die Länder-Graduiertenförderung

Programmbeschreibung

Die Mehrzahl der Bundesländer haben einheitliche Länderregelungen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erlassen. Ländergesetze wie deren Durchführungsverordnungen sehen eine Förderung der Promotionsvorbereitung im Ausland vor. In NRW ist die Länder-Graduiertenförderung eingestellt worden. Diese Aufgabe im Bereich der Nachwuchsförderung wird nun direkt durch die Universitäten wahrgenommen. Der DAAD hat zugesagt, Anträge von Stipendiaten, welche durch eine NRW-Universität gefördert werden, in diesem Programm zu berücksichtigen.

Förderung von Auslandsaufenthalten der Stipendiaten nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder durch den DAAD Der DAAD kann Graduierten wissenschaftlicher und künstlerischer Fachrichtungen, die im Rahmen ihres Stipendiums nach den Graduierten- Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der

ihres Stipendiums nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder (entspr. in NRW: der Universitäten) zur Durchführung ihres Arbeitsvorhabens einen Auslandsaufenthalt benötigen, ein Aufstockungsstipendium für diese Zeit gewähren.

Laufzeit

30 Tage bis 12 Monate

Stipendienhöhe

- Zusatzstipendien zu Lebenshaltungskosten im Ausland; hierbei handelt es sich um den Differenzbetrag zwischen der normalen Graduiertenrate des DAAD für das betreffende Land und dem Regelsatz des Stipendiums im Rahmen der Länder-Graduiertenförderungsgesetze; dieser Betrag wird je nach Höhe und Laufzeit des Stipendiums in einer oder mehreren Raten überwiesen:
- Reisekostenzuschuss (einmalig);
- Studiengebühren, wenn sie in unabweisbarem und wirklich notwendigem Zusammenhang mit dem Arbeitsvorhaben stehen (nicht für die Teilnahme an regulären Lehrveranstaltungen); bei Gebühren, die weit über dem nationalen Durchschnitt liegen, ist mit einer zum Teil erheblichen Eigenbeteiligung zu rechnen;
- nur für Doktoranden: eine monatliche Pauschale für Forschungs- und Kongresskosten;
- Übernahme der Prämie für eine Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch den Gruppenversicherungsvertrag des DAAD, sofern erforderlich.

Promotionsförderung bei binational betreuten Dissertationen

Der DAAD vergibt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch Stipendien (bzw. Aufstockungsstipendien bei den Stipendiaten die bereits nach den Graduiertenförderungsgesetzen der Länder gefördert werden), für gemeinsam von einem deutschen und einem ausländischen Hochschullehrer betreute Dissertationen zu besonderen Bedingungen:

Ein Jahresstipendium für den Zweck einer gemeinsam betreuten Dissertation ist nach den Bedingungen der jeweiligen Betreuungsvereinbarung für kürzere Aufenthalte in bis zu drei aufeinander folgenden Jahren zu verwenden, wenn dies von Anfang an so beantragt wird. Für jede durch Beleg dokumentierte stattgefundene Reise des betreuenden deutschen und ausländischen Hochschullehrers wird eine Reisekostenpauschale gezahlt. Das Gesamtbudget für derartige Reisen beträgt bei Betreuungs-Vereinbarungen innerhalb Europas maximal 1.500 EUR, bei außereuropäischen Vereinbarungen maximal 2.500 EUR.

Neben den in den beiden vorgestellten Programmen genannten Bewerbungsunterlagen ist für diese besondere Art der Förderung eine schriftliche Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen oder Fachbereichen über die gemeinsame Betreuung des Promotionsverfahrens einzureichen. Nach abgeschlossener Promotion erhält der DAAD eine Kopie der Promotionsurkunde.

DFG - Kongress-, Vortrags- und Informationsreisen im Ausland

Ziel der Förderung

- Aktive Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen im Ausland (Kongressreisen)
- Durchführung wissenschaftlicher Vorträge im Ausland (Vortragsreisen)
- Besuch wissenschaftlicher Institute, Sammlungen, Archive (Informationsreisen)

Antragsberechtigung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit **akademischen Abschluss**. (seit Juli 2004 – zuvor war die Promotion Voraussetzung)

Art und Umfang der Förderung

- Reisekosten ins Ausland
- Aufenthaltskosten (DFG Pauschalen)
- Tagungs- oder Kongressgebühren

Antragsfristen

- Kongressreisen: drei Monate vor Tagungsbeginn (1. Tag der Tagung)
- Vortragsreisen: drei Monate vor Reisebeginn
- Informationsreisen sind an den Antrag für die Kongress- bzw. Vortragsreisen gebunden